

Hinweise für den Bauwerber

Herstellung und Unterhalt der Grundstücksentwässerungsanlage

Auf die Einhaltung der Entwässerungssatzung der Stadt Plattling, nachfolgend **EWS** genannt wird hingewiesen.

Für den Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Kanalisation ist eine Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist (§ 9 Abs. 1 EWS).

Der Bauwerber hat hierzu fachlich geeignete Unternehmen zu beauftragen (§ 9 Abs. 7 EWS).

Der Bauwerber hat den Beginn der Bauarbeiten **drei** Tage vorher bei den Stadtwerken schriftlich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 EWS). Das beiliegende Formblatt „Meldung Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage“ ist hierfür zu verwenden.

Ist die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. die Anbindung an die öffentliche Kanalisation hergestellt, dürfen die Leitungen erst verdeckt werden wenn die Mängelfreiheit sowie die satzungsgemäße Errichtung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen bestätigt worden ist (§ 11 Abs. 3 EWS).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hausanschlussleitungen, die ohne eine Bestätigung der Mängelfreiheit vor Inbetriebnahme verdeckt werden, eine Freilegung oder die Durchführung einer Druckprüfung auf Ihre Kosten von den Stadtwerke Plattling verlangt werden kann.

Die Überprüfung auf Mängelfreiheit hat der Grundstückseigentümer, in Eigenverantwortung, in regelmäßigen Abständen von 20 Jahren durchzuführen. (§ 12 Abs. 1 EWS). Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.